

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/24 W151 2003596-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2015

Entscheidungsdatum

24.09.2015

Norm

ASVG §16a

ASVG §18a

ASVG §669 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 16a heute
2. ASVG § 16a gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
3. ASVG § 16a gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
4. ASVG § 16a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. ASVG § 16a gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991
1. ASVG § 18a heute
2. ASVG § 18a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. ASVG § 18a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
4. ASVG § 18a gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 18a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 18a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. ASVG § 18a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
8. ASVG § 18a gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994
1. ASVG § 669 heute
2. ASVG § 669 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
3. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
4. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
5. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
6. ASVG § 669 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. ASVG § 669 gültig von 01.01.2015 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
8. ASVG § 669 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
9. ASVG § 669 gültig von 11.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W151 2003596-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch XXXX, XXXX gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Hauptstelle Wien vom 26.01.2012, XXXX, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 16a ASVG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch römisch 40, römisch 40 gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Hauptstelle Wien vom 26.01.2012, römisch 40, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 16 a, ASVG zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF iVm §§ 18a und 669 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF in Verbindung mit Paragraphen 18 a und 669 Absatz 3, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit bei der Pensionsversicherung (im Folgenden: PVA) am 19.01.2012 einlangendem Antrag hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 29.02.2012 [Schaltjahr] gestellt. Im Antrag wurde als Wohnadresse eine Adresse in den USA, XXXX, bekanntgegeben und auch, dass das dortige Arbeitsmarktservice für ihn zuständig sei. 1. Mit bei der Pensionsversicherung (im Folgenden: PVA) am 19.01.2012 einlangendem Antrag hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 29.02.2012 [Schaltjahr] gestellt. Im Antrag wurde als Wohnadresse eine Adresse in den USA, römisch 40, bekanntgegeben und auch, dass das dortige Arbeitsmarktservice für ihn zuständig sei.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 26.01.2012 wurde der Antrag des BF auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die beantragte Zeit (Februar 2012) mit der Begründung abgelehnt, dass der Wohnsitz des BF nicht im Inland liege.

3. Dagegen erhob der BF mit Schreiben vom 12.02.2012, eingelangt am 13.02.2012, fristgerecht Einspruch (nunmehr: Beschwerde) und legte eine Kopie seiner Meldebestätigung vom 04.08.2006 mit Hauptwohnsitz in XXXX Wien, XXXX vor.3. Dagegen erhob der BF mit Schreiben vom 12.02.2012, eingelangt am 13.02.2012, fristgerecht Einspruch (nunmehr: Beschwerde) und legte eine Kopie seiner Meldebestätigung vom 04.08.2006 mit Hauptwohnsitz in römisch 40 Wien, römisch 40 vor.

4. Mit Schreiben der PVA vom 19.11. 2011 wurde der Einspruch dem Landeshauptmannes von Wien samt Stellungnahme vorgelegt. In der Stellungnahme der PVA wurde nach Darlegung des Verfahrensganges und der gesetzlichen Normen ausgeführt, dass weder das Wohnsitzerfordernis im Inland noch das Nichtvorliegen einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung gegeben sei. Ausgeführt wurde, dass am Nebenwohnsitz zwei weitere Personen gemeldet seien (Dr. XXXX ; DI XXXX), deren zeugenschaftliche Einvernahme beantragt werde, zum Beweis, dass kein inländischer Wohnsitz vorliege, weiters, dass im Rahmen einer Anfrage mit dem Verbindungsformular A/USA 2 vom 12.09.2012 mit Schreiben vom 05.10.2012 mitgeteilt wurde, dass der BF seit dem Jahr 2002 ununterbrochen der Pensionsversicherung in den USA unterliege und das Schreiben des US- Dienstgebers vom 31.08.2012 ein Jahresentgelt des BF für 2012 bestätige. Verwiesen wurde auch auf den Inhalt des Schreibens des BF vom 26.06.2012. Das beim Finanzamt Wien XXXX anhängige Verfahren gemäß 26 BAO zum Wohnsitz des BF in Österreich sei noch nicht abgeschlossen.4. Mit Schreiben der PVA vom 19.11. 2011 wurde der Einspruch dem Landeshauptmannes von Wien samt Stellungnahme vorgelegt. In der Stellungnahme der PVA wurde nach Darlegung des Verfahrensganges und der gesetzlichen Normen ausgeführt, dass weder das Wohnsitzerfordernis im Inland noch das Nichtvorliegen einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung gegeben sei. Ausgeführt wurde, dass am Nebenwohnsitz zwei weitere Personen gemeldet seien (Dr. römisch 40 ; DI römisch 40), deren zeugenschaftliche Einvernahme beantragt werde, zum Beweis, dass kein inländischer Wohnsitz vorliege, weiters, dass im Rahmen einer Anfrage mit dem Verbindungsformular A/USA 2 vom 12.09.2012 mit Schreiben vom 05.10.2012 mitgeteilt wurde, dass der BF seit dem Jahr 2002 ununterbrochen der Pensionsversicherung in den USA unterliege und das Schreiben des US- Dienstgebers vom 31.08.2012 ein Jahresentgelt des BF für 2012 bestätige. Verwiesen wurde auch auf den Inhalt des Schreibens des BF vom 26.06.2012. Das beim Finanzamt Wien römisch 40 anhängige Verfahren gemäß 26 BAO zum Wohnsitz des BF in Österreich sei noch nicht abgeschlossen.

4. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 08.04.2013 wurde das Verfahren gemäß 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines nach § 26 BAO anhängigen Verfahrens bei der Finanzbehörde zum Frage des inländischen Wohnsitzes ausgesetzt.4. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 08.04.2013 wurde das Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines nach Paragraph 26, BAO anhängigen Verfahrens bei der Finanzbehörde zum Frage des inländischen Wohnsitzes ausgesetzt.

5. Die gegenständliche Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 11.03.2014 vorgelegt und der zuständigen Gerichtsabteilung zugeteilt und der BF davon verständigt.

Im vorgelegten Anstaltsakt fanden sich folgende, für das Gerichtsverfahren relevante Unterlagen:

1. Schreiben des BF vom 26.06.2012, 02.07.2012 und 16.04.2013:

* 26.06.2012: BF teilt der MA 62 mit, dass er an seinem 2. Wohnsitz [gemeint: XXXX Wien, XXXX] keine Miete, kein Gas, keinen Strom oder Wasser- und Kanalgebühren bezahlt;* 26.06.2012: BF teilt der MA 62 mit, dass er an seinem 2. Wohnsitz [gemeint: römisch 40 Wien, römisch 40] keine Miete, kein Gas, keinen Strom oder Wasser- und Kanalgebühren bezahlt;

* 02.07.2012: im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor der MA 62 teilt der Vertreter des BF mit, dass BF nur zu Besuchszwecken nach Österreich kommt und "die meiste Zeit in Amerika" wohnt;

* 16.04.2013: "wegen Arbeit in den USA habe er Wohnsitz in Österreich behalten";

2. Schreiben des US-Dienstgebers (XXXX) vom 31.08.2012, dass der BF mit einem Jahreseinkommen von USD 18200,00 Angestellter der Gesellschaft ist, weiters wird die US-Sozialversicherungsnummer bekanntgegeben;2. Schreiben des US-Dienstgebers (römisch 40) vom 31.08.2012, dass der BF mit einem Jahreseinkommen von USD 18200,00

Angestellter der Gesellschaft ist, weiters wird die US-Sozialversicherungsnummer bekanntgegeben;

6. Am 19.09.2014 forderte das Bundesverwaltungsgericht das für den BF zuständige Finanzamt XXXX auf, den Verfahrenstand zur § 26 BAO-Prüfung mitzuteilen. 6. Am 19.09.2014 forderte das Bundesverwaltungsgericht das für den BF zuständige Finanzamt römisch 40 auf, den Verfahrenstand zur Paragraph 26, BAO-Prüfung mitzuteilen.

7. Mit Schreiben des Finanzamtes XXXX vom 15.10.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass eine Überprüfung des Sachverhaltes hinsichtlich des BF ergeben habe, dass dieser in Österreich kein Einkommen habe, eine ZMR-Anfrage eine Nebenwohnsitzmeldung ergab und der Lebensmittelpunkt des BF in den USA liege, weshalb vom Finanzamt keine weiteren Veranlassungen mehr getroffen werden. 7. Mit Schreiben des Finanzamtes römisch 40 vom 15.10.2014 wurde dem Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass eine Überprüfung des Sachverhaltes hinsichtlich des BF ergeben habe, dass dieser in Österreich kein Einkommen habe, eine ZMR-Anfrage eine Nebenwohnsitzmeldung ergab und der Lebensmittelpunkt des BF in den USA liege, weshalb vom Finanzamt keine weiteren Veranlassungen mehr getroffen werden.

6. Diese Stellungnahme wurde dem BF vom Bundesverwaltungsgericht am 04.11.2014 zum Parteiengehör übermittelt.

7. Der BF teilte dazu am 07.11.2014 dem Bundesverwaltungsgericht stichwortartig zum hier relevanten Sachverhalt unter anderem mit: " es wird bekanntgegeben: derzeit Adresse [des BF]: XXXX USA, wohnhaft bis Juli 2012 in XXXX Wien, Arbeit in USA ab November 2006 bis dato." 7. Der BF teilte dazu am 07.11.2014 dem Bundesverwaltungsgericht stichwortartig zum hier relevanten Sachverhalt unter anderem mit: " es wird bekanntgegeben: derzeit Adresse [des BF]: römisch 40 USA, wohnhaft bis Juli 2012 in römisch 40 Wien, Arbeit in USA ab November 2006 bis dato."

8. Diese Stellungnahme wurde der PVA am 20.11.2014 zum Parteiengehör weitergeleitet.

9. Mit Schreiben der PVA vom 24.09.2014, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 26.03.2015, übermittelte diese eine Bestätigung des BF, mit dem Inhalt, dass dieser seit Dezember 2014 "für die geleistete Beschäftigung der folgenden Jahre mit dem 65. Lebensjahr pensioniert worden ist". Angeschlossen findet sich eine Kopie eines "Social Security Statements", aus dem folgt, dass die monatliche Pension des BF USD 627.- beträgt und er von 2002 bis 2013 Einkünfte aus Erwerbtätigkeit in den USA bezogen hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF stellte mit Schreiben vom 19.01.2012 einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 29.02.2012.

Der BF war seit 2002 bis 2013 aufgrund seiner Beschäftigung in den USA dauerhaft in den USA wohnhaft, zum Antragszeitpunkt hatte der BF eine aufrechte Meldeadresse in XXXX Wien, XXXX . Dort hielt sich der BF zum beschwerdegegenständlichen Zeit nur zu Besuchszwecken auf. Der BF war seit 2002 bis 2013 aufgrund seiner Beschäftigung in den USA dauerhaft in den USA wohnhaft, zum Antragszeitpunkt hatte der BF eine aufrechte Meldeadresse in römisch 40 Wien, römisch 40 . Dort hielt sich der BF zum beschwerdegegenständlichen Zeit nur zu Besuchszwecken auf.

Der Lebensmittelpunkt des BF lag zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt in den USA und nicht in Österreich.

Es liegt kein inländischer Wohnsitz vor.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage, insbesondere auch aus den Stellungnahmen des BF zu seiner Tätigkeit in den USA und seinem dortigen Lebensmittelpunkt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In Ermangelung einer entsprechenden Anordnung der Senatszuständigkeit im ASVG liegt im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 68/2014, lauten: Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2014,, lauten:

"Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

§ 16a. (1) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einer gesetzlichen Pensionsversicherung pflicht- oder weiterr versichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Ausgeschlossen von dieser Selbstversicherung sind jedoch Personen, die auf Grund eines Antrages nach § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen sind. Paragraph 16 a, (1) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einer gesetzlichen Pensionsversicherung pflicht- oder weiterr versichert sind, können sich, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Ausgeschlossen von dieser Selbstversicherung sind jedoch Personen, die auf Grund eines Antrages nach Paragraph 5, GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen sind.

(2) Von der Selbstversicherung sind Personen für die Zeit ausgeschlossen, während der sie

1. zu einer Weiterr versicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind oder gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 berechtigt wären, 1. zu einer Weiterr versicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind oder gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer eins, berechtigt wären,

2. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach einem Sozialhilfegesetz der Länder haben oder

3. in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhe(Versorgungs)genuß beziehen, der den Leistungen der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gleichwertig ist (§ 6). 3. in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen

Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhe(Versorgungs)genuß beziehen, der den Leistungen der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gleichwertig ist (Paragraph 6.).

(3) Die Selbstversicherung beginnt, unbeschadet der Bestimmungen des § 225 Abs. 1 Z 3, mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. War der Antragsteller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz (3) Die Selbstversicherung beginnt, unbeschadet der Bestimmungen des Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3., mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt. War der Antragsteller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz

1. bereits versichert, so ist der Antrag bei dem Träger der Pensionsversicherung einzubringen, bei dem er zuletzt versichert war; war er zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem Bundesgesetz versichert, steht es ihm frei, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet;

2. nicht versichert oder in der Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz versichert, so ist der Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen.

(4) Der Träger der Pensionsversicherung, bei dem nach Abs. 3 der Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung einzubringen ist, ist zur Durchführung dieser Versicherung zuständig. (4) Der Träger der Pensionsversicherung, bei dem nach Absatz 3, der Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung einzubringen ist, ist zur Durchführung dieser Versicherung zuständig.

(5) Die Selbstversicherung endet, außer mit dem Wegfall der Voraussetzungen, mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat."

Gemäß § 16a Abs. 1 ASVG ist also Voraussetzung für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung - neben der Erfüllung des 15. Lebensjahres- das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes und das Nichtbestehen einer gesetzlichen Pensionspflicht- oder Weiterversicherung. Gemäß Paragraph 16 a, Absatz eins, ASVG ist also Voraussetzung für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung - neben der Erfüllung des 15. Lebensjahres- das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes und das Nichtbestehen einer gesetzlichen Pensionspflicht- oder Weiterversicherung.

Im gegenständlichen Fall hat sich die belangte Behörde mit beiden Tatbestandsmerkmalen auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gekommen, dass beide Formalerfordernisse nicht gegeben sind: zum einem, da im Inland kein Wohnsitz bestehe, zum anderen, da der BF in den USA aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einer gesetzlichen Pensionsversicherung unterliege.

a) Zum Wohnsitzerfordernis im Inland:

Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ist nur möglich, solange der Wohnsitz des Antragstellers im Inland gelegen ist.

Dem Begriffsverständnis des Wohnsitzes ist § 66 des Gesetzes vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm - JN), RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. zugrunde zu legen. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung ist der Wohnsitz einer Person "an dem Ort begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umstand hervorzugehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen." Nach Absatz 2 bestimmt sich der Aufenthalt einer Person "ausschließlich nach den tatsächlichen Umständen, unabhängig von der Erlaubtheit oder der Freiwilligkeit des Aufenthaltes. (Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Kommentar, zu § 16a ASVG, Rdz 3 und Verweis auf § 16 leg. cit, Rdz 11). Dem Begriffsverständnis des Wohnsitzes ist Paragraph 66, des Gesetzes vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm - JN), RGBl. Nr. 111 aus 1895, i.d.g.F. zugrunde zu legen. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung ist der Wohnsitz einer Person "an dem Ort begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umstand hervorzugehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen." Nach Absatz 2 bestimmt sich der Aufenthalt einer Person "ausschließlich nach den tatsächlichen Umständen, unabhängig von der Erlaubtheit oder der Freiwilligkeit des Aufenthaltes. (Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Kommentar, zu Paragraph 16 a, ASVG, Rdz 3 und Verweis auf Paragraph 16, leg. cit, Rdz 11).

Damit kommt klar zum Ausdruck, dass Wohnort jener Ort ist, wo der Lebensmittelpunkt des Antragstellers liegt.

Im vorliegenden Fall hat der BF in seinen mehrfachen Stellungnahmen vorgebracht, dass er seit 2006 in den USA beruflich tätig ist, auch im Antrag hat er als Wohnadresse eine Adresse in den USA angegeben und als für ihn zuständiges Arbeitsmarktservice wurde ebenfalls die Behörde in XXXX , USA angeführt. Weiters führte er am 02.07.2012 aus, dass er nur zu Besuchszwecken nach Österreich komme und "die meiste Zeit in Amerika" wohne. Mit dem Schreiben des US-Dienstgebers (XXXX) vom 31.08.2012 ist auch bestätigt, dass der BF im Jahr 2012 bei der dortigen Gesellschaft in den USA gearbeitet hat und sich daher aufgrund dieser Tätigkeit nicht dauerhaft in Österreich niederlassen konnte. Selbst die Überprüfung des Finanzamtes XXXX kam zum selben Ergebnis, dass eben der Lebensmittelpunkt des BF in den USA liegt. Dies ist auch durch die Mitteilung der vom BF übermittelten Pensionsbestätigung (Social Security Statement) belegt, aus welcher ersichtlich ist, dass der BF seit 2002 bis 2013 in den USA durchgehend ein Erwerbeinkommen bezog. Im vorliegenden Fall hat der BF in seinen mehrfachen Stellungnahmen vorgebracht, dass er seit 2006 in den USA beruflich tätig ist, auch im Antrag hat er als Wohnadresse eine Adresse in den USA angegeben und als für ihn zuständiges Arbeitsmarktservice wurde ebenfalls die Behörde in römisch 40 , USA angeführt. Weiters führte er am 02.07.2012 aus, dass er nur zu Besuchszwecken nach Österreich komme und "die meiste Zeit in Amerika" wohne. Mit dem Schreiben des US-Dienstgebers (römisch 40) vom 31.08.2012 ist auch bestätigt, dass der BF im Jahr 2012 bei der dortigen Gesellschaft in den USA gearbeitet hat und sich daher aufgrund dieser Tätigkeit nicht dauerhaft in Österreich niederlassen konnte. Selbst die Überprüfung des Finanzamtes römisch 40 kam zum selben Ergebnis, dass eben der Lebensmittelpunkt des BF in den USA liegt. Dies ist auch durch die Mitteilung der vom BF übermittelten Pensionsbestätigung (Social Security Statement) belegt, aus welcher ersichtlich ist, dass der BF seit 2002 bis 2013 in den USA durchgehend ein Erwerbeinkommen bezog.

Aus allem folgt für das Bundesverwaltungsgericht, dass der BF im beschwerdegegenständlichen Zeitraum dauerhaft in den USA wohnhaft war und dort seinen Lebensmittelpunkt begründet hat.

Der BF beruft sich darauf, dass er weiterhin im Jahr 2012 trotz seiner Beschäftigung in den USA - nach dem Meldegesetz - einen Nebenwohnsitz in Wien begründet hat und an dieser Adresse gemeldet war.

Irrelevant für das Wohnsitzerfordernis ist eine etwaige Meldung im Inland, dem Erfordernis ist nur dann Rechnung getragen, wenn die Person tatsächlich an diesem Ort dauerhaft den Lebensmittelpunkt innehat. Eine nach meldegesetzlichen Kriterien zu treffenden Unterscheidung nach Neben- oder Hauptwohnsitz ist für die Beurteilung des Wohnsitzkriteriums des BF im Sinne des § 16 a ASVG nicht ausschlaggebend, womit das Vorbringen des BF ins Leere geht. Irrelevant für das Wohnsitzerfordernis ist eine etwaige Meldung im Inland, dem Erfordernis ist nur dann Rechnung getragen, wenn die Person tatsächlich an diesem Ort dauerhaft den Lebensmittelpunkt innehat. Eine nach meldegesetzlichen Kriterien zu treffenden Unterscheidung nach Neben- oder Hauptwohnsitz ist für die Beurteilung des Wohnsitzkriteriums des BF im Sinne des Paragraph 16, a ASVG nicht ausschlaggebend, womit das Vorbringen des BF ins Leere geht .

Aus allem folgt somit, dass der BF im Inland im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 01.02.2012 bis 29.02.2012 keinen inländischen Wohnsitz inne hatte und daher der Anspruch des BF auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung schon aus diesem Grunde versagt werden muss.

Die Beschwerde war folglich als unbegründet abzuweisen.

b) Zum Nichtvorliegen einer Pensionspflichtversicherung:

Die Prüfung der Frage, ob der BF in den USA aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einer gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegt oder nicht, ist daher mangels Erfüllung des inländischen Wohnsitzkriteriums nicht weiter vorzunehmen, da der Anspruch des BF schon an der Nichterfüllung des ersten Kriteriums scheiterte.

Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 3 1. Satz VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, 1. Satz VwGVG hat der Beschwerdeführer die

Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, zumal der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs kann im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung nicht besser und effizienter entsprochen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, zumal der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs kann im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung nicht besser und effizienter entsprochen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

Die von der PVA beantragten zeugenschaftlichen Einvernahmen (Dr. XXXX ; DI XXXX) sind entbehrlich, da mit dieser Entscheidung dem Rechtsstandpunkt der PVA vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Die von der PVA beantragten zeugenschaftlichen Einvernahmen (Dr. römisch 40 ; DI römisch 40) sind entbehrlich, da mit dieser Entscheidung dem Rechtsstandpunkt der PVA vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Lebensmittelpunkt, Selbstversicherung, Wohnsitz, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W151.2003596.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>